

# Kirchliche Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **94 (2004)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Kirchliche Chronik

### **Beginn eines Internationalen römisch-katholisch–alkatholischen theologischen Dialogs**

Zwischen den alkatholischen Kirchen der Utrechter Union und der römisch-katholischen Kirche haben sich seit dem zweiten Vatikanischen Konzil gute zwischenkirchliche Beziehungen entwickelt. In einzelnen Ländern wurde und wird auf nationaler Ebene ein offizieller Dialog geführt.

Bei den Begegnungen und Beratungen anlässlich des grossen Jubiläumsjahres 2000 in Rom wurde die Möglichkeit eines zukünftigen internationalen Dialogs erörtert. Auf Empfehlung einer Vorbereitungsgruppe (2003) bildeten die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz der Utrechter Union (IBK) und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen eine internationale Dialogkommission, die zum ersten Mal vom 10.–12. Mai 2004 in Bern auf Einladung der Christkatholischen Kirche der Schweiz zusammentrat.

Die Mitglieder sind auf alkatholischer Seite: Bischof Fritz-René Müller, Bern, als Co-Präsident, Prof. Dr. Urs von Arx, Bern, Prof. Dr. Günter Esser, Bonn, Prof. em. Dr. Jan Visser, Zeist/Niederlande, Dr. Angela Berlis, Arnhem/Niederlande, und lic.theol. Maja Weyermann, Bern. Auf römisch-katholischer Seite nehmen teil: Bischof Paul-Werner Scheele, Würzburg, als Co-Präsident, Weihbischof Johannes Gerardus Maria van Burgsteden, Haarlem/Niederlande, Prälat Hubert Bour, Rottenburg/Deutschland, Prof. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt, Bochum, Prof. Dr. Hans Jörg Urban, Paderborn, und Dr. Matthias Türk, Rom.

Im Zentrum der Gespräche standen die folgenden Fragestellungen:

1. Vergewisserung über die bisherigen Übereinstimmungen in Theologie und kirchlichem Leben zwischen der alkatholischen und der römisch-katholischen Kirche;
2. Erörterung der verbliebenen Differenzen unter Einbeziehung der Ergebnisse anderer bilateraler Dialoge, die von der alkatholischen und der römisch-katholischen Kirche geführt werden, und deren Auswirkungen;
3. Besprechung der anstehenden kirchenrechtlichen und pastoralen Aufgaben.

Die neue Kommission wird zukünftig zweimal jährlich zusammentreten.

Bern, den 12. Mai 2004

*Pressemitteilung*

**Communiqué der Sitzung der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) in Wislikofen AG (Schweiz) vom 27. Juni – 3. Juli 2004**

Die altkatholischen Bischöfe der Utrechter Union trafen sich vom 27. Juni bis zum 3. Juli 2004 in Wislikofen/CH zu ihrer jährlichen Sitzung. Die Verhandlungen fanden in einer ruhigen und entspannten Atmosphäre statt. Als Gäste konnten Bischof Fernando Soares von der Lusitanischen Katholischen Apostolischen Evangelischen Kirche in Portugal, sowie Bischof Mike Klusmeyer und Dr. Tom Ferguson von der Episcopal Church in den USA begrüsst werden.

Während der Konferenz befassten sich die Bischöfe mit dem Schwerpunktthema «Rolle, Aufgabe und Selbstverständnis altkatholischer Geistlicher im Gegenüber zu einer säkularen Gesellschaft». Das Einleitungsreferat hielt Dozent F. M. Grünewald, Leiter des praktisch-theologischen Kurses am Departement für Evangelische Theologie der Universität Bern. Bischof Joachim Vobbe (D) übernahm das Korreferat. Es ging dabei vor allem um die veränderten Erwartungen, die in der heutigen Zeit an Geistliche gestellt werden, und wie diese damit umgehen. Thema war aber auch das Selbstverständnis, mit dem Geistliche ihr Amt ausüben, wie sie sich selber in diesem Amt sehen, welche Hilfestellungen und Anregungen man zukünftigen Geistlichen bereits in der Ausbildung mitgeben kann und muss, um sie auf ihr Amt vorzubereiten.

Über das Ausscheiden der Polish Catholic National Church (PNCC) aus der Utrechter Union und den weiteren Kontakt mit ihr wurde kurz gesprochen. Die Gemeinde von Toronto, die zum kanadischen Bistum der PNCC gehört und sich von dieser Kirche trennen möchte, hat um Anschluss an die Utrechter Union nachgesucht. Sie wurde vorläufig unter den Schutz des Erzbistums Utrecht gestellt, bis weitere Abklärungen getroffen werden können.

Grossen Raum nahmen die Kontakte zu anderen Kirchen ein. Bischof Soares informierte die Konferenz über die Geschichte, das Leben und die sozialen Projekte der Lusitanischen Kirche in Portugal. Mit den beiden Gästen aus der Episcopal Church, die wie alle anglikanischen Kirchen mit der Utrechter Union in voller kirchlicher Gemeinschaft steht, wurde über die Möglichkeiten zukünftiger Zusammenarbeit gesprochen. Diese soll unter anderem auch im Hinblick auf die häufigen Anfragen von Gemeinschaften aus den USA, die sich altkatholisch nennen und sich der Utrechter Union anschliessen möchten, intensiviert werden. Die altkatholischen Kirchen sind bei ihren Abklärungen auf die vertrauenswürdigen Informationen ihrer Schwesterkirche angewiesen, da die religiöse Situation in den USA sehr unübersichtlich ist. Geplant ist auch eine regere Teilnahme an Bischofsweihen.

Ausführlich wurde auch über die Arbeit des Anglican-Old Catholic International Coordinating Council gesprochen. Das Mandat dieses Rates, der die praktische Umsetzung der kirchlichen Gemeinschaft zwischen den beiden Kirchen koordinieren soll, läuft demnächst aus. Nach der Evaluation der Arbeit in den letzten sechs Jahren und der Formulierung weiterer konkreter Ziele wird dieses Mandat voraussichtlich verlängert werden.

Angeregt durch die guten Kontakte in den letzten Jahren ergriff die Bischofskonferenz die Initiative zur Aufnahme von theologischen Gesprächen mit der (lutherischen) Kirche von Schweden. Erstes Ziel dieser Gespräche soll der Informationsaustausch zu bestimmten Themen sein. Es kann dabei noch nicht von einem eigentlichen Dialog die Rede sein, sondern von einer Vorphase, die einen Dialog einleiten könnte.

Die Bischofskonferenz beriet auch über einige wichtige ökumenische Dokumente. Eine altkatholische Stellungnahme zum Studiendokument der ÖRK-Kommission Glauben und Kirchenverfassung über «Das Wesen und die Bestimmung der Kirche» wurde in die Wege geleitet. Es wurde ebenfalls beschlossen eine Stellungnahme zur päpstlichen Enzyklika «Ut unum sint» zu erarbeiten.

Weiter soll auch ein ökumenisches Direktorium erstellt werden, das als Orientierungspunkt für Gespräche mit anderen Kirchen dienen soll.

Die nächste Sitzung der IBK wird vom 19.-25. Juni 2005 in den Niederlanden stattfinden.

Amersfoort und Bern, den 4. August 2004

### **Richtlinien für die Ernennung und die Aufgaben von Delegaten der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) für altkatholische Bistümer mit längerer Sedisvakanz\***

#### *1. Bereich der Richtlinien*

Die Richtlinien regeln die Aushilfe bischöflicher Funktionen in einer altkatholischen kirchlichen Gemeinschaft, die von der IBK als Bistum anerkannt ist und über eine funktionierende Bistumsorganisation (etwa Synode, Bistumsverweser oder leitender Priester) verfügt, aber aus bestimmten Gründen längere Zeit ohne geweihten Bischof ist<sup>1</sup>.

---

\* Die drei folgenden Texte, welche die IBK auf ihrer Sitzung vom Juni 2002 in Wien verabschiedet hat, werden hier in ihrer damaligen Fassung veröffentlicht. Unterdessen ist die in Anm. 1 erwähnte Altkatholische Kirche in der Slowakei nicht mehr Mitglied der Utrechter Union, vgl. IKZ 94 (2004) 142 f. (*Anm. der Red.*)

<sup>1</sup> Stand 2001: Die Altkatholische Kirche in der Slowakei (Starokatolícka Cirkev na Slovensku – anerkannt seit 2000).

Diese Richtlinien haben keine Geltung für Fälle von längeren Bischofsvakanzen in Bistümern, die zu einer Nationalkirche mit mehreren Bistümern gehören; dort werden Bischöfe dieser Kirche die entsprechenden Aushilfen leisten.

## 2. *Ernennung*

- 2.1 Vor der Ernennung eines Delegaten muss das Büro der IBK die gewählten Repräsentanten des betreffenden Bistums konsultieren.
- 2.2.1 Die IBK ernennt mit einfacher Mehrheit einen Bischof zum Delegaten für eine der oben genannten kirchlichen Gemeinschaften.
- 2.2.2 Dabei wird vorausgesetzt, dass die Kirche des zum Delegaten ernannten Bischofs dieser Ernennung zustimmt; sie übernimmt damit aber keinerlei Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2.3 Die Ernennung gilt für die Dauer von vier Jahren. Danach ist unter Berücksichtigung von 3.1 und 3.2 eine Verlängerung der Beauftragung möglich.

## 3. *Aufgaben*

- 3.1 Der Delegat der IBK ist für das betreffende Bistum der feste Ansprechpartner für alle Dienste und Funktionen, die nach katholischer Ordnung dem Bischof übertragen sind. Er nimmt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den gewählten Repräsentanten des Bistums sowie unter Beachtung von deren bestehenden kirchlichen Satzungen wahr.
- 3.2 In diesem Sinn leistet der Delegat der IBK bischöfliche Aushilfe in den folgenden Fällen:
  - er vollzieht die Weihen zum Diakonat und zum Priestertum (Presbyterat);
  - er ist dafür besorgt, dass das ihm zugeordnete Bistum jährlich mit dem Chrisam und den übrigen hl. Ölen versehen wird.
- 3.3 Er hält durch den Austausch von Information und durch Pastoralbesuche den Kontakt des betreffenden Bistums mit der IBK aufrecht.
- 3.4 Er berät die Repräsentanten des betreffenden Bistums, wo immer es die Umstände nahe legen, in Fragen der theologischen und pastoralen Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für den kirchlichen Dienst, der Aufnahme von Geistlichen in den Klerus und deren Entlassung aus dem Klerus, der Beziehungen zu anderen Kirchen oder zu staatlichen Organen.
- 3.5 Er achtet darauf, dass die Übereinstimmung des Bistums mit dem Geist des Evangeliums und den Grundordnungen der altkatholischen Kirche gewahrt bleibt.

## 4. *Finanzen*

Der Delegat kann die Unkosten bei der IBK in Rechnung stellen. Dabei trägt die IBK die Reisespesen, während für die Aufenthaltskosten nach Möglichkeit die betreffende kirchliche Gemeinschaft aufkommt.

5. *Berichterstattung an die IBK*

- 5.1 Der Delegat der IBK verfasst jedes Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der IBK.
- 5.2 Dieser Bericht muss unter anderem Angaben über folgende Punkte enthalten:
- neue Entwicklungen oder aufgetretene Schwierigkeiten
  - Anzahl der Gemeinden und ihrer Gläubigen sowie des Klerus
  - die finanzielle Situation
  - den Stand des organisatorischen Aufbaus
  - die Zusammenarbeit des Delegaten mit den gewählten Vertretern der kirchlichen Gemeinschaft
  - die Bewahrung der altkatholischen Identität
  - die ökumenische Zusammenarbeit.

Mödling/Wien, den 27. Juni 2002

*Für die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK)*

*Der Präsident:* Dr. Joris Vercammen,  
Erzbischof von Utrecht

*Der Sekretär:* Fritz-René Müller,  
Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz

**Richtlinien für die Ernennung und die Aufgaben von Delegaten der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) für altkatholische Gemeinden und Gruppierungen ohne Bistumsorganisation**

1. *Grundlage*

Die Grundlage für die vorliegenden Richtlinien ist Art. 3 lit. i des Statuts der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK):

*(Die IBK) übt über altkatholische Gemeinden und Gruppierungen, die ausserhalb der Ortskirche eines Mitglieds der IBK bestehen oder in Bildung begriffen sind, Jurisdiktion aus, die sie durch einen oder mehrere Bischöfe (seien sie Mitglieder der IBK oder nicht) vollziehen lässt.*

2. *Bereich der Richtlinien*

In Ausführung und analoger Anwendung obiger Bestimmung haben die vorliegenden Richtlinien die folgenden Arten von kirchlichen Gemeinschaften im Auge, deren Zu-

gehörigkeit zur Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen mit ihrer schriftlich bekundeten grundsätzlichen Anerkennung der «Utrechter Erklärung» von 1889 und des «Statuts der in der Utrechter Union Vereinigten altkatholischen Bischöfe» von 2000 gegeben ist:

- 2.1 Gemeinden und Gruppierungen, die in ihren Ländern nicht als Bistum organisiert oder nicht von der IBK als Bistum anerkannt sind<sup>2</sup>;
- 2.2 Gemeinden und Gruppierungen, die sich in der Vergangenheit in ihren Ländern als Bistum organisiert haben und von der IBK als Mitgliedskirchen der Utrechter Union anerkannt worden sind, aber aus bestimmten Gründen über längere Zeit keine funktionierende Bistumsorganisation (etwa Synode, Bischof, Bistumsverweser) aufweisen<sup>3</sup>.

### 3. *Ernennung*

- 3.1 Vor der Ernennung eines Delegaten muss das Büro der IBK die gewählten Repräsentanten der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft konsultieren.
  - 3.2.1 Die IBK ernennt mit einfacher Mehrheit einen Bischof zum Delegaten für eine der oben genannten kirchlichen Gemeinschaften.
  - 3.2.2 Dabei wird vorausgesetzt, dass die Kirche des zum Delegaten ernannten Bischofs dieser Ernennung zustimmt; sie übernimmt damit aber keinerlei Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben.
- 3.3 Die Ernennung gilt für die Dauer von vier Jahren. Danach ist unter Berücksichtigung von 3.1 und 3.2 eine Verlängerung der Beauftragung möglich.

### 4 *Aufgaben*

- 4.1 Der Delegat übt die Jurisdiktion im Auftrag der IBK sowie in Übereinstimmung mit den bestehenden kirchlichen Satzungen der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft und im Geiste der Zusammenarbeit mit deren gewählten Repräsentanten aus.
- 4.2 Der Delegat der IBK hat in der kirchlichen Gemeinschaft, für die er verantwortlich ist, insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
  - 4.2.1 Er unterstützt die ihm zugeordnete kirchliche Gemeinschaft auf geistlicher Ebene durch regelmässigen Kontakt, Austausch von Informationen und Pastoralbesuche.

---

<sup>2</sup> Stand 2001: Frankreich, Italien, Skandinavien (Schweden, Dänemark).

<sup>3</sup> Stand 2001: Die Kroatisch-Katholische Kirche (Hrvatska Katolička Crkva – anerkannt seit 1924 bzw. 1974).

- 4.2.2 Er ist zuständig für den Vollzug von kirchlichen Handlungen wie Firmung oder Weihe zum Diakonat und Priestertum (Presbyterat), wobei er die Vornahme der Firmung an eine zum Priestertum (Presbyterat) ordinierte Person der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft delegieren kann. Im Weiteren ist er dafür besorgt, dass die kirchliche Gemeinschaft jährlich mit dem Chrisam und den übrigen hl. Ölen versehen wird.
- 4.2.3 Er motiviert die kirchliche Gemeinschaft zur Entwicklung lokaler, gegebenenfalls diözesaner Ordnungen; er stimuliert und unterstützt sie in ihrem Zeugnis und Dienst, in der wissenschaftlichen Ausbildung von Kandidaten und Kandidatinnen für den kirchlichen Dienst sowie in ihren Beziehungen mit anderen Kirchen.
- 4.3 Der Delegat der IBK ist im Sinn von Art. 14 lit. a und b der Inneren Ordnung des IBK-Statuts zuständig für die Weihe zum Diakonat und Priestertum (Presbyterat), die Aufnahme von Geistlichen in den kirchlichen Dienst, die Zuweisung ihrer Aufgaben und die (freiwillige oder erzwungene) Entlassung aus dem kirchlichen Dienst. Dabei handelt er in Übereinstimmung mit den bestehenden lokalen Ordnungen.
- 4.4 Der Delegat der IBK vergewissert sich insbesondere anhand schriftlicher Zeugnisse, dass die Personen, die sich um die Diakonats- und Priesterweihe oder für die Aufnahme als Geistliche in den Klerus der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft bewerben,
- über eine hinreichende theologische und pastorale Ausbildung verfügen,
  - gegebenenfalls ein Weihezeugnis vorlegen können,
  - mit den Grundsätzen altkatholischer Theologie – wenn möglich in Verbindung mit einer von der IBK anerkannten altkatholischen Lehranstalt – vertraut gemacht worden sind,
  - von den gewählten Repräsentanten der kirchlichen Gemeinschaft akzeptiert werden.

## 5. *Finanzen*

Der Delegat kann die Unkosten bei der IBK in Rechnung stellen. Dabei trägt die IBK die Reisespesen, während für die Aufenthaltskosten nach Möglichkeit die betreffende kirchliche Gemeinschaft aufkommt.

## 6. *Berichterstattung an die IBK*

- 6.1 Der Delegat der IBK verfasst jedes Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der IBK.
- 6.2 Dieser Bericht muss unter anderem Angaben über folgende Punkte enthalten:
- neue Entwicklungen oder aufgetretene Schwierigkeiten



- Anzahl der Gemeinden und ihrer Gläubigen sowie des Klerus
- die finanzielle Situation
- den Stand des organisatorischen Aufbaus
- die Zusammenarbeit des Delegaten mit den gewählten Vertretern der kirchlichen Gemeinschaft
- die Festigung der altkatholischen Identität
- die ökumenische Zusammenarbeit.

Mödling/Wien, den 27. Juni 2002

*Für die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK)*

*Der Präsident:* Dr. Joris Vercammen,  
Erzbischof von Utrecht

*Der Sekretär:* Fritz-René Müller,  
Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz

### **Richtlinien der IBK im Hinblick auf die Anerkennung einer Kirche als eigenständige altkatholische Kirche der Utrechter Union**

1. Als Regel der altkatholischen Ekklesiologie gilt: Es gibt in einem einzelnen Land (d.h. einer politisch unabhängigen Grösse) eine einzige bischöflich-synodal verfasste Kirche (sei es ein Bistum oder eine Gemeinschaft von Bistümern).
2. Notwendige Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kirche als eigenständige altkatholische Kirche der Utrechter Union sind:
  - 2.1 Die Kirche ist gemäss festen altkatholischen kirchlichen Grundsätzen organisiert, wie etwa hinsichtlich der Teilnahme von Laien und Geistlichen an der Leitung und Verwaltung der Kirche (in der Regel im Kontext einer Synode) oder der Wahl eines Bischofs durch die zugehörige Kirche (in der Regel durch eine diözesane oder überdiözesane Synode oder aber durch ein Kapitel).
  - 2.2 Der Bischof (oder die Bischöfe) der betreffenden Kirche unterschreibt (unterschreiben) das «Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» von 2000 und die «Utrechter Erklärung» von 1889, was ipso facto die Anerkennung von «Statut» und «Erklärung» durch die betreffende Kirche impliziert.
  - 2.3 Die betreffende Kirche ist geistlich und materiell in der Lage, die grundlegenden kirchlichen Aufgaben selbständig zu erfüllen, wie etwa:
    - Zeugnis für das Evangelium Christi in der Welt abzulegen,

- regelmässige Gottesdienste in Pfarrgemeinden usw. zu feiern,
  - eine Seelsorge für die Gläubigen aufrechtzuerhalten,
  - eine ausreichende Ausbildung der Geistlichen zu organisieren.
3. Die IBK berücksichtigt die Stellung der betreffenden Kirche in der Gesellschaft und – falls eine staatliche Anerkennung möglich ist – auch ihre religionsrechtliche Stellung.
4. Einem Gesuch um die Anerkennung als eine eigenständige altkatholische Kirche der Utrechter Union und damit um die Aufnahme ihres Bischofs (oder ihrer Bischöfe) in die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK) der Utrechter Union müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden:
- je ein vom Bischof (oder von den Bischöfen) sowie vom Synodalrat unterschriebenes Exemplar des «Statuts der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» von 2000 und der «Utrechter Erklärung» von 1889;
  - eine beglaubigte Abschrift der Wahl- und Konsekrationsurkunde des Bischofs (oder der Bischöfe);
  - eine beglaubigte Abschrift der Wahlurkunde des Bischofs el., falls die Kirche mit dem Gesuch um Anerkennung auch ein Gesuch zur Konsekration ihres gewählten Bischofs verbindet;
  - Angaben über die Zahl der Gemeinden, der Geistlichen und der Gläubigen der betreffenden Kirche;
  - je ein Exemplar der offiziellen Ordnungen und Bücher der betreffenden Kirche (im Sinn von Art. 12 des IBK-Statuts);
  - Angaben über die Ausbildung der Geistlichen (im Sinne von Art. 14 des IBK-Statuts).
5. Der Beschluss über die Aufnahme einer Kirche als eigenständige altkatholische Kirche in die Utrechter Union bzw. die Weihe eines Bischofs erfolgt gemäss den hier anwendbaren Bestimmungen des «Statuts der in der Utrechter Union vereinigten Bischöfe» von 2000 (vgl. Art. 3 lit. e–f; Art. 7 lit. a; Art. 8; Art. 9).

Mödling/Wien, den 27. Juni 2002

*Für die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz (IBK)*

*Der Präsident:* Dr. Joris Vercammen,  
Erzbischof von Utrecht

*Der Sekretär:* Fritz-René Müller,  
Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz